

Konstruktionsnachweis **SW25**

Holzständerwände
Tragende Außenwände
REI 60 in Verbindung mit K₂60

abP Nr. P-SAC02/III-1022

Gültig bis 11.05.2026

Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

SW25 **Holzständerwände - Tragende Außenwände, REI 60 in Verbindung mit K₂60**

Seite 3: Übereinstimmungserklärung

Seite 4: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1022

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,
das die Konstruktion erstellt hat
(Hersteller/Fachunternehmer):

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion _____
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA)
Nr. _____
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. _____ / _____

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nWA)

**Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,
Verbindungsmitel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund***

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen



Hinweis: Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

KONTAKT

E-Mail: anwendungstechnik@siniat.com

www.siniat.de



MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz

Dipl.-Ing. Michael Juknat

**Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und
Sonderkonstruktionen**

Dipl.-Ing. Hendrik Fischkandl

Telefon +49 (0) 341-6582-153

fischkandl@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P-SAC02/III-1022

vom 10. Mai 2021

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauprodukt zur Errichtung einer tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Bekleidung mit Gipsplatten Siniat LaPlura der Feuerwiderstandsklasse REI 60 in Verbindung mit einer allseitig ausgeführten K₂60-Brandschutzbekleidung bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN EN 13501-2: 2016-12 [1].

Grundlage für die Anforderungen des Brandschutzes bildet die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2].

entsprechend: der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 7. Dezember 2018 und der Anlage zur VV TB NRW, Ausgabe September 2020

Teil C3, lfd. Nr. C 3.21 – Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

Antragsteller: Etex Building Performance GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer bis: 11. Mai 2026

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hendrik Fischkandl

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 16 Seiten und 1 Anlage.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAKKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341-6582-0
Fax: +49 (0) 341-6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauproduktes in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungszertifikat).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes zur Errichtung von tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen in Holzständerbauweise, die als Bauprodukt bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse REI 60 nach DIN EN 13501-2: 2016-12 [1] angehört und bei der die Bekleidung aus Gipsplatten Siniat LaPlura gleichzeitig die Anforderungen an eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2: 2016-12 [1] erfüllt.

Grundlage für die Anforderungen des Brandschutzes bildet die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFH-HolzR (2004-07) [2].

An das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) und der Anlage (Ausgabestand September 2020) werden Anforderungen an den Brandschutz für hochfeuerhemmende Bauteile gemäß Teil C3, lfd. Nr. C 3.21 gestellt, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

- 1.1.2.** Die tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise wird mit einer Holzunterkonstruktion als Tragkonstruktion (Abschnitt 2.1.2), einer zwischen der Holzunterkonstruktion befindlichen Dämmung (Abschnitt 2.1.4) und einer beidseitigen Beplankung/Bekleidung aus Gipsplatten Siniat LaPlura (Abschnitt 2.1.3) errichtet.

Weitere Angaben sind der Tabelle 1 sowie der Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

Weiterhin sind in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis im Abschnitt 4 „Bestimmung für Entwurf und Bemessung“ und in Abschnitt 5 „Bestimmungen für die Ausführung“ der tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise aufgeführt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1.** Die tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Die tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise in Verbindung mit einer beidseitigen brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung wird nach DIN EN 13501-2: 2016-12 [1] in die Feuerwiderstandsklassen REI 60 in Verbindung mit K₂60 eingestuft.
- 1.2.3.** Die die Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens hochfeuerhemmend sein. Werden für diese Bauteile ebenfalls brennbare Baustoffe eingesetzt, ist ebenfalls allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2: 2016-12 [1] anzuordnen.
- 1.2.4.** Die tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 3000 mm.

- 1.2.5.** Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.
- 1.2.6.** Dampfbremsen/Dampfsperren (normalentflammbare Folien) beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.7.** Einzelne Leitungen dürfen entsprechend den Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätzen der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] in Wänden geführt bzw. durch diese hindurchgeführt werden. Die Anforderungen bzw. Vorgaben der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] sind zu beachten.
- 1.2.8.** Die Konstruktionsgrundsätze der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] sind entsprechend einzuhalten.
- 1.2.9.** Sofern weitergehende, beispielsweise den Wärmeschutz oder Schallschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.10.** Der Antragsteller erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte (brandschutztechnisch wirksame Beplankung/Bekleidung, nichtbrennbarer Dämmstoff, Tragkonstruktion aus Holz oder Holzwerkstoff) zur Herstellung der vorgefertigten, tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Trennwandkonstruktionen in Holzständerbauweise mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse gelten die in folgenden Abschnitten gemachten Angaben sowie die in der Tabelle 1 und Anlage 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen, der Materialkennwerte, der Klassifizierungen, des Verwendbarkeitsnachweises und der Konstruktionsaufbauten.

2.1.1 Verwendete Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Tragkonstruktion			
Nadelschnittholz (≥ C 24), Laubschnittholz (≥ D 30) gemäß DIN EN 338: 2016-07 [3] bzw. Brettschichtholz (≥ GL24c) gemäß DIN EN 14080: 2013-09 [4] in Verbindung mit DIN 20000-3: 2015-02 [5]	≥ 60 x 100	≥ 420 ¹⁾	normalentflammbar
Bekleidung			
Gipsplatte „Siniat LaPlura“ GKFI gemäß DIN 18180: 2014-09 [6] und Typ DEFH11R gemäß DIN EN 520: 2009-12 [7]	≥ 15	≥ 987	nichtbrennbar
Pallas Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	nichtbrennbar
Dämmstoff			
Mineralwolldämmung (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) nach DIN EN 13162: 2015-04 [9]	≥ 100	---	nichtbrennbar
Verbindungsmitel			
Gipsplattenschrauben „Siniat LaPlura Schrauben“ gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10] und DIN 18182-2: 2019-12 [11]	---	---	nichtbrennbar

1) Mittelwert der Rohdichte ρ_{mean} in Abhängigkeit der Holzart (geringste Rohdichte für Nadelholz)

2.1.2 Holzunterkonstruktion (Tragkonstruktion)

Für die Tragkonstruktion der tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise sind die Ständer aus Nadelschnittholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 bzw. aus Laubschnittholz mindestens der Festigkeitsklasse D 30 nach DIN EN 338: 2016-07 [3] (Sortierklassen S 10 nach DIN 4074-1: 2012-06 [12] bzw. LS 10 nach DIN 4074-5: 2008-12 [13]) oder aus Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c nach DIN EN 14080: 2013-09 [4] zu verwenden.

Die Ständer der tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise sind mit einem Mindestquerschnittsmaß $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ auszuführen. Der Achsabstand beträgt $a \leq 625 \text{ mm}$.

Die für den Brandfall maßgebenden Spannungen $\sigma_{c,0,d} \leq 2,5 \text{ N/mm}^2$ sind einzuhalten.

Bei der Ausbildung des unteren und oberen Abschlusses (Schwelle und Rähm) bezüglich Vollholzart, -güte und Querschnittsabmessungen gelten für das Schwell- und Rähmholz dieselben Mindestanforderungen wie für die Ständer.

2.1.3 Aufbau der Beplankung/Bekleidung

Die Beplankung/Bekleidung der Holzunterkonstruktion muss in ihrem Aufbau beidseitig aus mindestens 2 x 15 mm dicken Gipsplatten Siniat LaPlura bestehen.

Die Befestigung der Gipsplatten Siniat LaPlura erfolgt gemäß Abschnitt 2.2.1.1.

Die Längsfugen und Querfugen sind bei der mehrlagigen Verlegung mit einem Fugenversatz auszuführen. Die parallel zu den Ständern der Tragkonstruktion verlaufenden Stöße der Gipsplatten Siniat LaPlura sind jeweils auf dieser anzuordnen und zwischen der 1. und 2. Plattenlage um eine Gefachbreite versetzt auszuführen. Horizontale Plattenstöße sind in der jeweiligen Plattenebene um 1000 mm versetzt anzuordnen und zwischen der 1. und 2. Plattenlage ist ein Versatz von mindestens 500 mm einzuhalten. Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

Die Fugenausbildung der unteren und äußeren Plattenlage sind als Spachtelfuge auszubilden. Die Fugen und Klammerrücken sind in zwei Spachtelgängen mit Pallas Spachtelmasse zu verspachteln.

Im Anschlussbereich an Wand- und Deckenbauteile, Stützen und Träger sind die Anforderungen der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2] zu berücksichtigen.

2.1.4 Dämmstoff

Als Dämmstoff zwischen der Tragkonstruktion ist hohlraumfüllend ein nichtbrennbarer Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162: 2015-04 [9], mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$ gemäß den Vorgaben der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2] zu verwenden.

2.1.5 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFGPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Einbauanleitung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung des hochfeuerhemmenden Bauteils, ausgeführt als tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise, bestehend aus einer Holzunterkonstruktion (Tragkonstruktion), einer entsprechenden beidseitigen, brandschutztechnisch wirksamen Beplankung/Bekleidung sowie einem entsprechenden hohlraumfüllenden Mineralfaserdämmstoff, wird zu einem gewissen Grad im Herstellwerk vorgefertigt/erstellt. Die in den folgenden Abschnitten gemachten Angaben zu der Herstellung der Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise hinsichtlich des Aufbaus der Beplankung/Bekleidung der Trennwandkonstruktion, deren Befestigung an der Tragkonstruktion und Forderungen an den Dämmstoff sind entsprechend einzuhalten.

Die Systembestandteile zur Erstellung der jeweiligen Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise sind auf Grundlage der Tabelle 1 sowie den Abschnitten 2.1.2 - 2.1.4 zu kontrollieren.

2.2.1.1 Aufbau und Befestigung der Beplankung/ Bekleidung der Trennwandkonstruktionen in Holzständerbauweise

Der Aufbau der Beplankung/Bekleidung der Trennwandkonstruktionen in Holzständerbauweise erfolgt entsprechend Abschnitt 2.1.2 in Verbindung mit 2.1.3.

Die Befestigung der Beplankung/Bekleidung mit Gipsplatten Siniat LaPlura erfolgt in die Tragkonstruktion nach Abschnitt 2.1.2 aus Holz mit den folgenden Verbindungsmitteln. Die 1. Plattenlage (unterste Lage) ausgeführt mit ≥ 15 mm Gipsplatten Siniat LaPlura ist mit:

- Gipsplattenschraube Siniat LaPlura $\geq 3,9$ mm x 35 mm nach DIN EN 14566: 2009-10 [10] und DIN 18182-2: 2019-12 [11] umlaufend in der Tragkonstruktion (Schwelle, Rähm und Ständer) zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 23 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindesteindringtiefe). Bei der Anwendung dickerer Gipsplatten Siniat LaPlura sind die Mindesteindringtiefen zu beachten.

Die 2. Plattenlage ausgeführt mit ≥ 15 mm Gipsplatten Siniat LaPlura ist mit:

- Gipsplattenschraube Siniat LaPlura $\geq 3,9$ mm x 35 mm nach DIN EN 14566: 2009-10 [10] und DIN 18182-2: 2019-12 [11] umlaufend in der Tragkonstruktion (Schwelle, Rähm und Ständer) zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 15 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindesteindringtiefe). Bei der Anwendung dickerer Gipsplatten Siniat LaPlura sind die Mindesteindringtiefen zu beachten.

Der Befestigungsabstand beträgt für beide Plattenlagen $a \leq 250$ mm. Der Reihenabstand ist gleich dem Achsabstand der Ständer ($a \leq 625$ mm) auszuführen. Die Abstände der Verbindungsmittel zum Plattenrand betragen 20-25 mm.

Die hier gemachten Angaben sind Mindestangaben bzw. Mindestanforderungen auf Grundlage durchgeführter Feuerwiderstandsprüfungen.

Die Ausbildung der Längs- und Querfugen der Gipsplatten Siniat LaPlura, sowie die Fugenausbildung an den Stößen der Beplankung/Bekleidung erfolgt gemäß Abschnitt 2.1.3.

2.2.1.2 Dämmung

Zwischen den Ständern der Tragkonstruktion ist hohlraumfüllend ein nichtbrennbarer Dämmstoff (Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162: 2015-04 [9], nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) gemäß Abschnitt 2.1.4 in Verbindung mit 2.1.4 sowie der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] einzubauen.

Der Dämmstoff muss mit einem entsprechenden Übermaß (Stauchung ca. 10 mm) zugeschnitten und zwischen der Holzunterkonstruktion (Tragkonstruktion) flankenformschlüssig eingebaut werden.

Die Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße um ca. 200 mm versetzt auszuführen.

2.2.1.3 Öffnungen

Werden in hochfeuerhemmenden Bauteilen Öffnungen für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteiler und Lampenkästen hergestellt sind die Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätze der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] zu berücksichtigen, zu beachten und einzuhalten.

2.2.1.4 Installationen

Auf Grundlage der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] dürfen einzelne Leitungen oder einzelne Hüllrohre aus nichtbrennbaren Baustoffen innerhalb von Wänden geführt werden, die zur Versorgung des angrenzenden Raumes innerhalb der Nutzungseinheit dienen. Die Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätze der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] sind zu berücksichtigen, zu beachten und einzuhalten.

Einzelne Hohlwanddosen zum Einbau von Steckdosen, Schaltern und Verteilern dürfen nach der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] eingebaut werden. Die Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätze der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] sind zu berücksichtigen, zu beachten und einzuhalten.

Installationen (Leitungs- und Lüftungsanlagen ausgenommen elektrische Leitungen sowie Hohlwanddosen) dürfen nicht in hochfeuerhemmenden Bauteilen geführt werden. Sie sind vor Wänden bzw. unterhalb von Decken oder in Schächten und Kanälen zu führen (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Beim Transport und bei der Lagerung sind die werkmäßig hergestellten Wandtafeln vor Beschädigung und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. Abdecken der Wandtafeln mit Folie). Beschädigte Wandtafeln dürfen nicht eingebaut werden.

Dürfen die fertig gestellten Wände nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind auf diesen entsprechende Hinweise anzubringen.

2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder, unter dem Hinweis des Verwendungszwecks, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für das Bauprodukt „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ nach Durchführung der regelmäßigen Fremdüberwachung (Regelüberwachung in Verbindung mit einer Erstüberwachung) und der Einrichtung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach

dem Abschnitt 3 erfüllt sind und seitens der Zertifizierungsstelle ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde.

Der Hersteller hat des Weiteren die zur Fertigstellung der werkseitig vorgefertigten Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise zusammengehörigen Zubehörteile eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Die Kennzeichnung des werkseitig vorgefertigten Bauproduktes „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ hat gut sichtbar zu erfolgen (z. B. Stempel oder Aufkleber). Der Hersteller hat zusätzlich Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, den Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ muss so erfolgen, dass die folgenden Angaben enthalten sind:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der das „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ hergestellt hat,
 - Herstellwerk,
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis: P-SAC02/III-1022,
 - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle.

(2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- „Hochfeuerhemmendes Bauteil – Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise“ „*Bezeichnung*“ (Produktname) der Feuerwiderstandsklasse REI 60 mit einer Brandschutzbekleidung K₂60,
- Chargennummer,
- Herstellungsjahr,
- Verwendungszweck,
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift.

Der Hersteller hat des Weiteren die zur Fertigstellung zusammengehörigen Zubehörteile der werkseitig vorgefertigten, tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion als Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise mit einer beidseitigen, brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung und einer entsprechenden Zwischendämmung – ausgeführt als hochfeuerhemmendes Bauteil bereitzustellen bzw. zusammen zu vertreiben.

2.2.4 Einbauanleitung

Das hochfeuerhemmende Bauteil, tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise, mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung ist gemäß den Forderungen und Ausführungsgrundsätzen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sowie der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] zu einem gewissen Grad im Herstellwerk vorzufertigen. Hierbei sind auch die Anforderungen an Öffnungen für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteiler und Lampenkästen nach den Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätze der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] zu beachten.

Seitliche Wandanschlüsse, Elementstöße, sowie Decken- und Fußbodenanschlüsse erfolgen bauseits.

Beim Beplanken/Bekleiden dieser Anschlussbereiche sind die statischen Anforderungen, sowie die Mindestanforderungen der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] und dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten.

Hierzu ist das vorfertige Bauprodukt mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern. Diese, hat der Hersteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die für die jeweilige tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise mit ihrer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung relevanten Teile enthalten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation. Weiterhin sind die folgenden Angaben anzugeben, mit dem Hinweis das weiterhin die Anforderungen der M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] zu beachten sind:

- Angaben für die Fertigstellung der Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise gemäß Abschnitt 2.2 (z. B. Ausführung der Brandschutzbekleidung, Ausführung der Befestigung, Befestigungsabstände, Ausführung der Plattenfugen),
- Die oben genannten Ausführungen in Verbindung mit der konstruktiven Ausführung hinsichtlich des Einbaus müssen zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

3 Übereinstimmungsnachweis – Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle

3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise ausgeführt als „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungszertifikat) auf Grundlage eines Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach den Vorgaben der der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 7. Dezember 2018 und der Anlage zur VV TB NRW, Ausgabe September 2020. Die Bestätigung der Übereinstimmung des in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauproduktes „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung (Regelüberwachung einschließlich einer Erstüberwachung) des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass eine Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Weiterhin sind die „Richtlinien für die Überwachung und Zertifizierung von werkseitig vorgefertigten, beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052“, Endfassung Entwurf Stand Mai 2007 zu beachten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk zur Herstellung des Bauproduktes „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN 18200: 2000-05 [14], Abschnitt 3 einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind weiterhin auch die Anforderungen einer WPK nach den „Richtlinien für die Überwachung und Zertifizierung von werkseitig vorgefertigten, beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052“, Endfassung Entwurf Stand Mai 2007, Abschnitt 3 zu beachten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK ist die Einhaltung der Anforderungen an die Herstellung der „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ nach Abschnitt 2, Abschnitt 4 und Abschnitt 5 in jedem Herstellwerk zu prüfen. Im Zuge der WPK ist hierbei zu prüfen:

- Kontrolle der verwendeten Bauprodukte (CE-Kennzeichnung und/oder Übereinstimmungskennzeichnung),
- Art und Ausführung der Brandschutzbekleidung sowie
- Konstruktive Ausbildung der Wandbauteile.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an bestimmten Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Des Weiteren sind die Vorgaben der Überwachungsstelle der Fremdüberwachung zu berücksichtigen/zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Weiterhin müssen die Aufzeichnungen der WPK mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle.
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Wird das genannte Bauprodukt Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise ausgeführt als „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung“ nicht in Serie vom Antragsteller hergestellt und ist der Antragsteller in der Handwerksrolle eingetragen, gelten die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle im Sinne der DIN 18200: 2000-05 [14], Abschnitt 3, bei Einhaltung der handwerklichen Regeln als erfüllt. Ansonsten gelten die in diesem Abschnitt 3.2 gemachten Regeln und Anforderungen.

3.3 Durchführung der Fremdüberwachung

3.3.1 Erstüberwachung

Nach DIN 18200: 2000-05 [14], Abschnitt 4.3.1 ist vor der Aufnahme einer Regelüberwachung eine Erstüberwachung durchzuführen. Neben der DIN 18200: 2000-05 [14] sind auch die Anforderungen einer Erstüberwachung nach den „Richtlinien für die Überwachung und Zertifizierung von werkseitig vorgefertigten, beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052“, Endfassung Entwurf Stand Mai 2007, Abschnitt 4.1 zu beachten. Die Erstüberwachung muss den gleichen Umfang wie die Regelüberwachung haben.

Im Rahmen der Erstüberwachung ist durch die Überwachungsstelle zu prüfen, ob die Anforderungen für die Durchführung einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach DIN 18200: 2000-05 [14] erfüllt werden. Weiterhin ist bei der Durchführung der Überwachung die Übereinstimmung der produzierten Bauteile mit den bautechnischen Nachweisen festzustellen. Im Rahmen der Erstüberwachung sind insbesondere dabei:

- die Personellen Anforderungen gemäß DIN 18200: 2000-05 [14],
- die Betrieblichen Anforderungen gemäß DIN 18200: 2000-05 [14] zu überprüfen,
- eine Überprüfung der Baustoffe und Kennwerte gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2,
- eine Überprüfung der konstruktiven Ausbildung der Wandbauteile gemäß diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis in Verbindung mit den Anforderungen nach M-HFHolzR (2004-07) M-HFHolzR:2004-07 [2] zu überprüfen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstüberwachung vorzunehmen.

3.3.2 Regelüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Regelüberwachung mindestens zweimal jährlich zu überprüfen. Im Rahmen der Regelüberwachung ist eine Erstüberwachung des jeweiligen Herstellwerks auf Grundlage Abschnitt 3.3.1 durchzuführen. Hinsichtlich Art und Umfang der Regelüberwachung sind die DIN 18200: 2000-05 [14] Abschnitt 4.1 und 4.3 in Verbindung mit den „Richtlinien für die Überwachung und Zertifizierung von werkseitig vorgefertigten, beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052“, Endfassung Entwurf Stand Mai 2007, Abschnitt 4.2 zu beachten, wenn in diesen Abschnitt auf nichts anderes verwiesen wird.

Bei der durchzuführenden Regelüberwachung ist die ordnungsgemäße Durchführung der WPK zu kontrollieren und es sind Überwachungen entsprechend den Anforderungen des Abschnittes 3 in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis in Verbindung mit den Forderungen der DIN 18200: 2000-05 [14], Abschnitt 4.1 und 4.3 sowie den „Richtlinien für die Überwachung und Zertifizierung von werkseitig vorgefertigten, beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052“ Abschnitt 4.2 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4 Bestimmung für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

Die Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise wird ausgeführt als tragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion bestehend aus einer Holzunterkonstruktion (Tragkonstruktion), einer beidseitig ausgeführten brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und einer entsprechenden Gefachdämmung (Dämmstoff aus nichtbrennbaren Baustoffen) des vorliegenden Gefachhohlraumes.

Die Ausführung zum Aufbau der Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise ist Abschnitt 2 sowie Anlage 1 zu entnehmen.

4.2 Bemessung

Grundlage für die Bemessung und Erstellung von Holzbauteilen und deren Anschlüsse sowie Verbindungen muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der nachfolgenden konstruktiven Vorgaben erfolgen. Ferner müssen die Anforderungen der jeweiligen produktrelevanten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die Herstellerangaben zu den verwendeten Bauprodukten beachtet werden.

Für die Tragkonstruktion der tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise sind die Ständer aus Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 bzw. aus Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D 30 nach DIN EN 338: 2016-07 [3] (Sortierklassen S 10 nach DIN 4074-1: 2012-06 [12] bzw. LS 10 nach DIN 4074-5: 2008-12 [13]) oder aus Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c nach DIN EN 14080: 2013-09 [4] zu verwenden.

Die Ausbildung des unteren und oberen Abschlusses (Schwelle und Rähm) erfolgt entsprechend statischer Erfordernisse. Die Verbindung der Ständer mit der Schwelle und dem Rähm hat kraftschlüssig nach statischer Bemessung (jedoch mit mindestens 2 Verbindungsmitteln) zu erfolgen. Bezüglich Vollholzart, -güte und Querschnittsabmessungen gelten für die Schwelle und das Rähm dieselben Mindestanforderungen wie für die Ständer.

Die Mindestquerschnittsmaße der Ständer $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ ergeben sich aus den nachgewiesenen Querschnitten (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1.2). Die für den Brandfall maßgebenden Spannungen ($\sigma = F/A$) im Querschnitt der Ständer $\sigma_{c,0,d} \leq 2,5 \text{ N/mm}^2$ sind einzuhalten (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1.2).

5 Bestimmungen für die Ausführung

Der Aufbau der tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise für hochfeuerhemmende Bauteile mit tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Teilen aus Holz oder Holzwerkstoffen und einer beidseitig ausgeführten brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und einem Dämmstoff aus nichtbrennbaren Baustoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind (§ 55 MBO) und die dazu erforderliche Erfahrung haben. Weiterhin sind die Forderungen der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2], Abschnitt 6 zu beachten und einzuhalten. Die Anforderungen gemäß der Einbauanleitung des Herstellers, auf Grundlage des Abschnittes 2.2.4, sind einzuhalten.

Die weiterhin in den folgenden Abschnitten gemachten Anforderungen zu den Einbaubedingungen der tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise für hochfeuerhemmende Bauteile sind hierbei zu beachten.

5.1 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse an klassifizierte Massivbauteile bzw. an angrenzende Holztafeln müssen entsprechend den Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätzen der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2] ausgeführt werden.

5.2 Installationen

Installationen (Leitungs- und Lüftungsanlagen ausgenommen elektrische Leitungen sowie Hohlwanddosen siehe hierzu Abschnitt 2.2.1.4) sind vor Wänden bzw. unterhalb von Decken oder in Schächten und Kanälen zu führen. Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätze der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2] sind zu beachten und einzuhalten.

Für Öffnungen in hochfeuerhemmenden Wänden und Decken zur Durchführung von Schächten, Kanälen und von Installationen sind die Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätze der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2] zu beachten und einzuhalten.

6 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

Die Forderungen für tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise für hochfeuerhemmende Bauteile mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) werden auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile an tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise für hochfeuerhemmende Bauteile mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendeten Materialien sowie der Einbau dieser Materialien, den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie der M-HFH HolzR (2004-07) M-HFH HolzR:2004-07 [2] entsprechen.

7 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 7. Dezember 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 775), geändert durch Runderlass vom 14. Juni 2019 (MBL. NRW. 2019 S.225), 28. September 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 624), ber. 9. November 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 700) und der Anlage zur VV TB NRW, Ausgabe September 2020, Teil C3, lfd. Nr. C 3.21 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Leipzig, den 10. Mai 2021

Dipl.-Ing. Michael Juknat
stellv. Prüfstellenleiter



Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- [1] DIN EN 13501-2: 2016-12 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen*
- [2] *Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise, Fassung Juli 2004 M-HFH HolzR:2004-07*
- [3] DIN EN 338: 2016-07 *Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen*
- [4] DIN EN 14080: 2013-09 *Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen*
- [5] DIN 20000-3: 2015-02 *Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080*
- [6] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [7] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [8] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [9] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle, Spezifikation*
- [10] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [11] DIN 18182-2: 2019-12 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel*
- [12] DIN 4074-1: 2012-06 *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz*
- [13] DIN 4074-5: 2008-12 *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 5: Laubschnittholz*
- [14] DIN 18200: 2000-05 *Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten*

Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 7. Dezember 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 775), geändert durch Runderlass vom 14. Juni 2019 (MBL. NRW. 2019 S.225), 28. September 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 624), ber. 9. November 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 700)

Anlage Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Ausgabe September 2020

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1 Zeichnerische Darstellung der Trennwandkonstruktion in Holzständerbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung/Beplankung

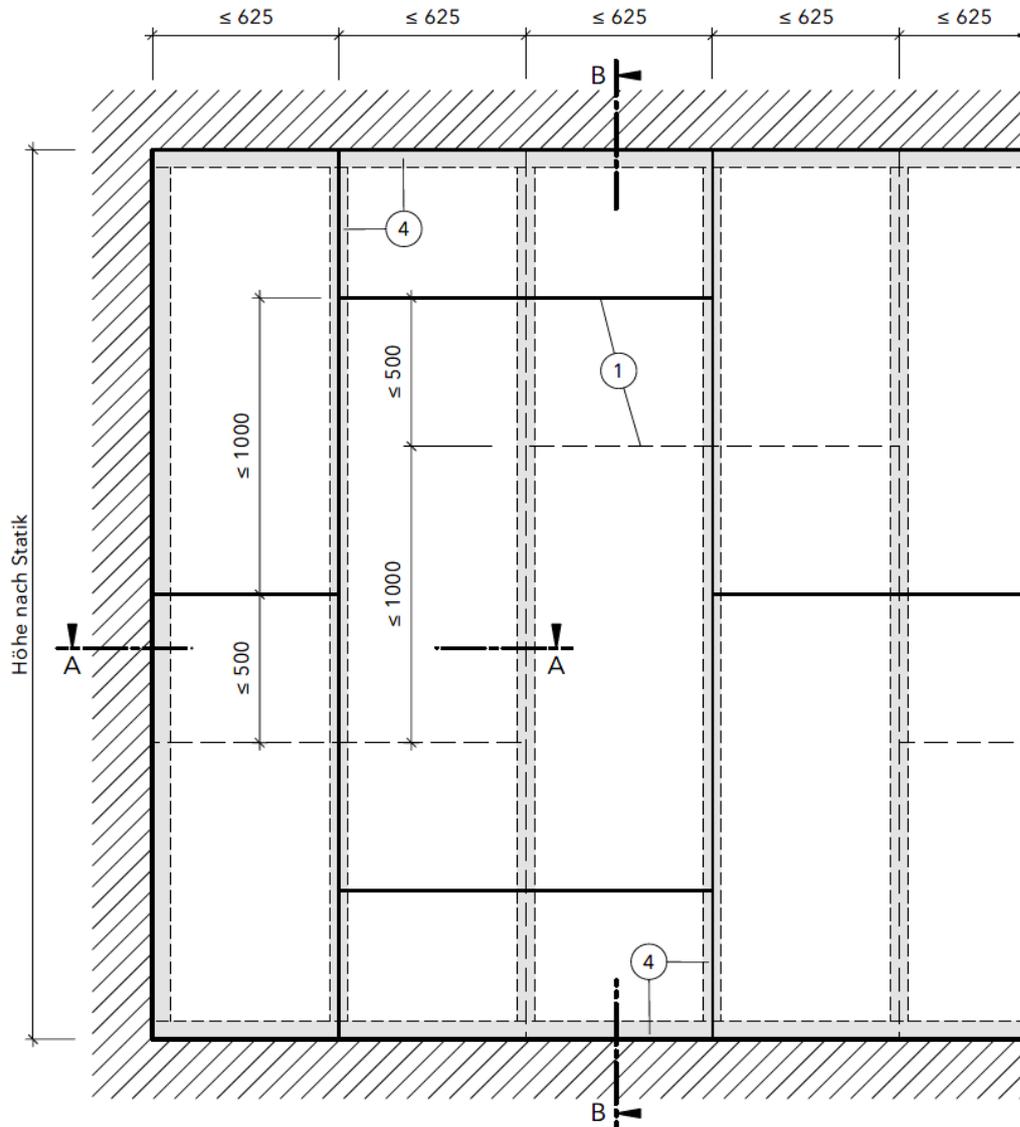
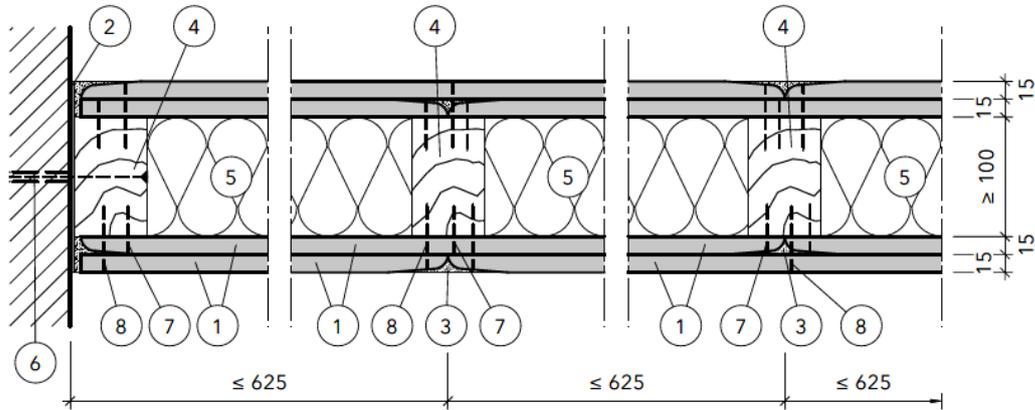
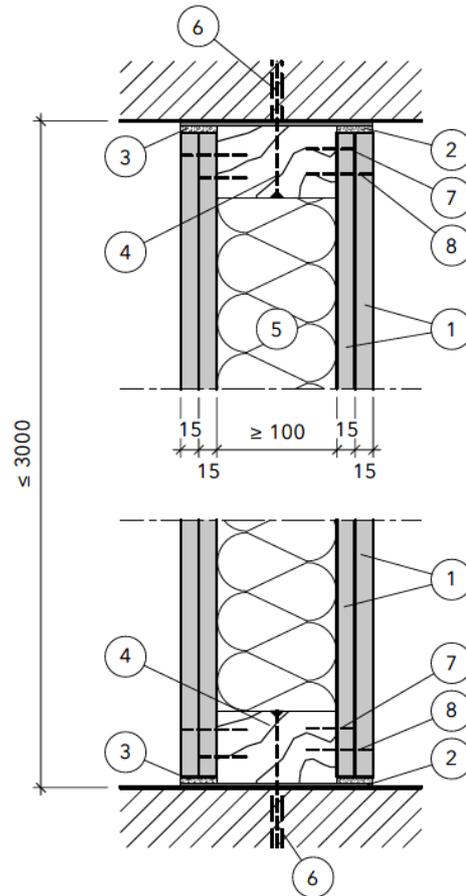


Abbildung 1: Ansicht – tragende Holzständerwand mit beidseitiger Bekleidung aus 2 x 15 mm LaPlura

Schnitt A-A



Schnitt B-B



Alle Maße in mm

Abbildung 2: Schnitt A-A und Schnitt B-B – tragende Holzständerwand mit beidseitiger Bekleidung aus 2 x 15 mm LaPlura

- ① Siniat LaPlura, d = 15 mm
- ② Trennwanddichtungsstreifen
- ③ Siniat Pallas Spachtelmassen
- ④ Schwelle, Rahmen und Ständerholz aus KVH,
Abmessungen nach statischer Erfordernis $\geq 60/100$
- ⑤ Steinwolle
- ⑥ Zugelassene bzw. Nachgewiesene Befestigungs- bzw. Verbindungsmittel, a ≤ 950 mm
- ⑦ Siniat LaPlura Schraube THN 3,9 × 35 nach DIN EN 14566, a = 250 mm
- ⑧ Siniat LaPlura Schraube THN 3,9 × 45 nach DIN EN 14566, a = 250 mm

Abbildung 3: *Positionsliste – tragende Holzständerwand mit beidseitiger Bekleidung aus 2 x 15 mm LaPlura*